



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

Antrag auf Sondernutzung **-Plakatierungserlaubnis-**

Antragsteller

Firma / Verein				
Namen, Vorname				
Straße + HsNr.				
PLZ + Ort				
Telefon				
E-Mail (freiwillige Angabe)				
Art der Veranstaltung/ Plakatierungsgrund				
Anzahl der Plakate				
Aufstellungszeitraum	von:		bis:	
Größe der Plakate (max. DinA1/Banner)				

Bemerkungen:	Der Antrag ist 14 Tage vor Beginn der Plakatierung einzureichen.
---------------------	---

Datum: _____

Unterschrift: _____

Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz Ihrer Daten finden sie unter:
www.pommelsbrunn.de/datenschutz

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

1. Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
2. Entlang der Bundesstraße 14 in Pommelsbrunn und Hartmannshof sowie der Haupt- und Pegnitztalstraße und der Happurger Straße in Hohenstadt (siehe Plakatierungsverordnung) ist eine Plakatierung grundsätzlich untersagt.
3. Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
4. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
5. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
5. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
6. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
8. Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
9. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
10. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen).
11. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
13. Das Anbringen von Plakaten in Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
14. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.